

Erster Teil

9783214057367
Mietrechtliche Entscheidungen MietSg
Franz Pfiel
MANZ Verlag Wien

Jetzt bestellen

1.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch

Zu § 6

72.001. Ein kundgemachtes Gesetz ist aus sich selbst auszu-legen. Erkenntnisquellen über die Absicht des Gesetzgebers kommen erst dann zum Tragen, wenn dessen Ausdrucksweise zweifelhaft ist (RIS-Justiz RS0008806). Für die **Auslegung** ist daher **zunächst** die **Wortinterpretation** heranzuziehen. Darunter ist die Erforschung des Wortsinns, der Bedeutung eines Ausdrucks oder eines Gesetzes nach dem Sprachgebrauch zu verstehen. **Bleibt** nach Wortinterpretation und logischer Auslegung die **Ausdrucksweise** des Gesetzes **zweifelhaft**, ist die **Absicht des Gesetzgebers** zu erforschen. Dabei ist der Sinn einer Bestimmung unter Bedachtnahme auf den Zweck der Regelung zu erfassen (vgl RIS-Justiz RS0008836 [T 4]). OGH 12. 8. 2020, 5 Ob 137/20 p immolex 2021/18 (*Kothbauer*) = immo aktuell 2021/9 (*Rakocevic*) = wobl 2021/29 (*Reithofer*) = ecolex 2021/164 (*Pichlkastner*).

Zu § 7

72.002. Für einen Analogieschluss wäre eine echte Gesetzeslücke erforderlich (RIS-Justiz RS0098756; RS0008866). Eine **echte Gesetzeslücke** ist eine planwidrige Unvollständigkeit innerhalb des positiven Rechts, gemessen am Maßstab der gesamten geltenden Rechtsordnung. Das Gesetz ist in einem solchen Fall, gemessen an seiner eigenen Absicht und immanenten Teleologie, ergänzungsbedürftig, ohne dass die Ergänzung einer vom Gesetz gewollten Beschränkung widerspricht (RIS-Justiz RS0008826; 4 Ob 241/17w; 4 Ob 242/17t). Eine solche Unvollständigkeit liegt jedoch nur dann vor, wenn eine anzuwendende Rechtsvorschrift zwar vorhanden, aber in einer bestimmten Richtung nicht präzisiert ist. Ob und inwieweit die Analogie im konkreten Einzelfall gerechtfertigt ist, hat sich am Zweck der gesetzlichen Vorschrift zu orientieren (RIS-Justiz RS0034507 [T 4 und T 6]). OGH 2. 7. 2020, 4 Ob 80/20 y.

Zu § 16

72.003. 1. § 1 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 2020/98, § 2 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 2020/98, idF BGBl II 2020/108 sowie §§ 4 und 6 der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gem § 2

Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl II 2020/98, idF BGBl II 2020/107 waren gesetzwidrig.

2. Die als gesetzwidrig festgestellten Bestimmungen sind nicht mehr anzuwenden.

Die Regelungen der **§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 überschreiten die Grenzen, die gem § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz dem BMSGPK als Verordnungsgeber gesetzt** sind:

§ 1 der auf Grund des § 2 Z 1 COVID-19-Maßnahmengesetz erlassenen COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 verbietet zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 „**das Betreten öffentlicher Orte**“. § 2 dieser Verordnung idF BGBl II 2020/108 sieht bestimmte Ausnahmen von diesem allgemeinen Betretungsverbot öffentlicher Orte vor. Diese Ausnahmen umfassen das Betreten öffentlicher Orte in bestimmten Notfällen (§ 2 Z 1 der Verordnung), zur Unterstützung bedürftiger Personen (Z 2), weiters unter bestimmten Voraussetzungen zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens (Z 3) sowie für berufliche Zwecke (Z 4). Schließlich nimmt § 2 Z 5 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 Betretungen vom Verbot gem § 1 der Verordnung aus, wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, wobei gegenüber anderen Personen dabei ein Abstand von mind einem Meter einzuhalten ist. Systematisch stehen diese Bestimmungen mit § 4 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 in der hier maßgeblichen Fassung BGBl II 2020/107 im Zusammenhang, wonach die Benützung von Massentransportmitteln nur für Betretungen gem § 2 Z 1 bis 4 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 zulässig ist. Gem § 6 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 sind im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die Gründe, warum eine Betretung gem § 2 der Verordnung zulässig ist, glaubhaft zu machen.

Wie auch die Äußerung des BMSGPK deutlich macht, gehen die §§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 von einem weitreichenden Regelungsansatz eines umfassenden Verbotes mit Ausnahmen aus. **Sinn** des § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 **ist es**, grundsätzlich die Menschen **durch das allgemeine Betretungsverbot** des § 1 dazu zu verhalten, „**zu Hause**“ zu bleiben. In diesem Sinn umfassen die „öffentlichen Orte“, deren Betreten § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 untersagt, jedenfalls den öffentlichen Raum, den der Einzelne zwangsläufig betreten muss, um von seiner Wohnung (im weiten Sinn des Art 8 EMRK) an jeden anderen Ort zu gelangen.

Zwar hat der Verordnungsgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 einzelne Ausnahmen von diesem allgemeinen Betretungsverbot vorgesehen. Diese, insb auch die zwar nicht auf einen bestimmten Zweck abstellende, aber dennoch

auf bestimmte Konstellationen begrenzte Ausnahme des § 2 Z 5 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98, ändern nichts daran, dass § 1 der Verordnung ein **allgemeines Betretungsverbot öffentlicher Orte vorsieht und damit – entgegen der gesetzlichen Vorgabe des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz – nicht das Betreten bestimmter, eingeschränkter Orte untersagt, sondern durch ein Betretungsverbot für alle öffentlichen Orte der Sache nach als Grundsatz von einem allgemeinen Ausgangsverbot ausgeht**. Wenn § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz im Rahmen **grundsätzlich bestehender Freizügigkeit** aber nur Betretungsverbote für bestimmte Orte (mögen sie abstrakt, etwa durch ihren Verwendungszweck, oder örtlich umschrieben sein, s IA 396/A 27. GP 11) vorsieht, dann **ermächtigt das Gesetz gerade nicht zu einem allgemeinen gesetzlichen Verbot mit Erlaubnistatbeständen**.

Damit ist nicht gesagt, dass im Lichte des Art 4 Abs 1 StGG und des Art 2 4. ZPEMRK bei Vorliegen besonderer Umstände unter entsprechenden zeitlichen, persönlichen und sachlichen Einschränkungen nicht auch ein Ausgangsverbot gerechtfertigt sein kann, wenn sich eine solche Maßnahme angesichts ihrer besonderen Eingriffsintensität als verhältnismäßig erweisen kann. Jedenfalls **bedarf eine dermaßen weitreichende**, weil dieses Recht im Grundsatz aufhebende **Einschränkung der Freizügigkeit** aber einer **konkreten und entsprechend näher bestimmten Grundlage im Gesetz**.

Die §§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 idF BGBl II 2020/98 bzw BGBl II 2020/108 überschreiten daher ihre gesetzliche Ermächtigung in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz, womit festzustellen ist, dass diese Verordnungsregelungen gesetzwidrig waren. Dieser Ausspruch hat wegen des untrennbaren Zusammenhanges der Bestimmungen auch die §§ 4 und 6 COVID-19-Maßnahmenverordnung-98 idF BGBl II 2020/107 zu umfassen, auch wenn insb gegen § 4 der Verordnung in der als gesetzwidrig festgestellten Fassung als solchen keine Bedenken bestehen. VfGH 14. 7. 2020, V 363/2020 ÖJZ 2021, 252.

Zu § 94

72.004. Grundsätzlich ist nach Aufhebung der ehelichen Hausgemeinschaft der gesamte angemessene **Unterhalt** des Unterhaltsberechtigten in Geld zu leisten (RIS-Justiz RS0009414). Hat der Unterhaltsberechtigte aber nicht für die Kosten der Wohnversorgung aufzukommen, so bedarf es regelmäßig nicht mehr des gesamten Geldunterhalts, um seinen vollständigen Bedarf zu decken (RIS-Justiz RS0047254). Die sich wirtschaftlich ergebende **Wohnkostensparnis** ist angemessen zu berücksichtigen und als Naturalunterhalt in einem Umfang anzurechnen, der dem persönlichen Bedarf des Unterhaltsberech-

tigten entspricht (RIS-Justiz RS0047254 [T 1]). Bei durchschnittlichen Verhältnissen lässt die Rsp diese Kürzung lediglich um ein Viertel zu. Gebührt infolge eines Eigeneinkommens ein **Ergänzungsunterhalt**, ist dieses Viertel aus dem Eigeneinkommen und dem ungekürzten Ergänzungsunterhalt zu ermitteln (2 Ob 211/18w iFamZ 2019/196 [Deixler-Hübner] = EF-Z 2019/154 [Gitschthaler]). Für die Frage, welcher Vorteil dem Unterhaltsberechtigten zukommt, ist der **anteilige fiktive Mietwert der Wohnung** maßgebend (4 Ob 54/19y mwN iFamZ 2019/162 [Deixler-Hübner]; RIS-Justiz RS0130891 [T 1]).

Wenn die Wohnung im Alleineigentum des Unterhaltsberechtigten steht, bedarf er nach der Rsp des OGH ebenfalls nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts, weshalb die Wohnkostensparnis mit dem (anteiligen) fiktiven Mietwert zu berücksichtigen ist (7 Ob 179/11s mwN). Dies setzt allerdings voraus, dass der Unterhaltsberechtigte für die Wohnung keine Kosten aufwenden muss (7 Ob 179/11s; 1 Ob 137/16b; 2 Ob 211/18w). Handelt es sich um ein bereits ausbezahltes Objekt, sind bei der Ermittlung einer Wohnkostensparnis die zu zahlenden BK zu berücksichtigen (7 Ob 179/11s mwN).

Die Reduktion des Unterhalts um eine Mietzinsersparnis scheitert daran, dass die Unterhaltspflichtige seit ihrem Auszug Ende 2018 keine Kosten für die Ehwohnung zahlt. Der Unterhaltsberechtigte, der die in seinem Alleineigentum stehende Ehwohnung offenbar ohne Belastung mit Kreditraten bewohnt, erspart sich – so wie andere Eigentümer einer ausbezahlten Wohnung – zwar Mietzinszahlungen, nicht aber den sonstigen, mit dem Wohnen verbundenen Aufwand durch BK. Die Anrechnung der Wohnkostensparnis als Naturalunterhalt setzt iS der dargestellten Rsp des OGH voraus, dass nicht der Unterhaltsberechtigte die gesamten Kosten der Wohnversorgung deshalb finanzieren muss, weil der unterhaltspflichtige Ehegatte nach seinem Auszug entgegen den bisherigen Lebensverhältnissen keinen Beitrag mehr leistet. Dass die BK so geringfügig sind, dass der nach der Prozentkomponente ermittelte Geldunterhalt nicht mehr den Lebensverhältnissen der Ehegatten entspricht und deshalb als unangemessen hoch zu reduzieren wäre, behauptet die AG nicht. OGH 21. 1. 2020, 10 Ob 82/19k EF-Z 2020/53 (Gitschthaler) = iFamZ 2020/65 (Deixler-Hübner).

Zu § 97

72.005. Der sich aus § 97 ABGB ergebende familienrechtliche Anspruch auf Wohnungsschutz regelt einen Teilaspekt der ehelichen Beistandspflicht, nämlich die Verpflichtung des über die Wohnung verfügbaren Ehegatten, alles zu tun und zu unterlassen, damit der auf die Wohnung angewiesene Ehegatte diese nicht verliert (vgl RIS-Justiz RS0009534;

Hinteregger in *Fenyves/Kerschner/Vonkilch, Klang*³ § 97 ABGB Rz 3). § 97 ABGB soll dem berechtigten Ehegatten den räumlichen Lebensbereich erhalten, der ihm bisher zur Deckung der den Lebensverhältnissen der Ehegatten entsprechenden Bedürfnisse diene und den er weiter benötigt (RIS-Justiz RS0009580 [T 15]). Neben einem **dringenden Wohnbedürfnis** des berechtigten Ehegatten setzt der Anspruch die **Verfügungsbefugnis des anderen Ehegatten** voraus. Dabei macht es keinen Unterschied, ob er Eigentümer, WEer, Mitglied einer Genossenschaft oder Mieter ist (RIS-Justiz RS0047318; *Stabentheiner* in *Rummel*³ § 97 ABGB Rz 1 mwN). Die Verfügungsbefugnis kann sich aber etwa auch aus der Stellung in einer Familiengesellschaft ergeben (vgl 7 Ob 86/03 b).

Der verfassungsberechtigte Ehegatte hat das Interesse des anderen an der Wohnungsnutzung so zu wahren, wie ein verständiger und vorsorglicher Benützer die eigenen Interessen wahren würde (RIS-Justiz RS0009534 [T 4]). Er hat in Erfüllung seiner Beistandspflichten auch jede einseitige rechtliche oder tatsächliche Veränderung zu unterlassen, die dem auf die Wohnung angewiesenen Ehegatten die Voraussetzungen der Wohnungsnutzung erschwert (RIS-Justiz RS0009534 [T 3]).

Der Wohnungserhaltungsanspruch ist gem § 97 Satz 2 ABGB ausgeschlossen, wenn der **Wohnungsverlust durch die Umstände erzwungen** ist. Das Gesetz verlangt demnach (arg: „erzwungen“) zwar eine **gewisse Zwangslage** des verfassungsberechtigten Ehegatten, die zur Aufgabe der Wohnung nötigt. Eine echte „Zwangslage“ iS fehlender Alternativen ist aber nicht gefordert. Daher können auch wirtschaftliche Gründe den verfassungsberechtigten Ehegatten zur Wohnungsaufgabe nötigen. Ob ihm dann im Einzelfall dennoch die Erhaltung der Wohnung zumutbar gewesen wäre, ist auf Grund einer Interessenabwägung zu beurteilen (RIS-Justiz RS0015115; *Ferrari* in *Schwimmann/Kodek*⁵ § 97 ABGB Rz 5; *Stabentheiner* in *Rummel*³ § 97 ABGB Rz 7). Dabei gehen die Interessen der Gl des verfassungsberechtigten Ehegatten im Allgemeinen den Interessen des Ehegatten vor (vgl 7 Ob 72/08 a mwN).

Ausnahmsweise können **Ansprüche** aus § 97 ABGB **auch gegen Dritte** geltend gemacht werden, wenn diese dolos mit dem verfassungsberechtigten Ehegatten zusammenwirken (RIS-Justiz RS0009660, RS0009553). Schlechtgläubigkeit des Dritten liegt aber nicht erst bei arglistigem Zusammenwirken mit dem über die Wohnung verfügenden Ehegatten vor, sondern schon dann, wenn der Dritte Kenntnis vom dringenden Wohnbedürfnis des auf die Wohnung angewiesenen anderen Ehegatten hat (RIS-Justiz RS0015114) oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben musste (RIS-Justiz RS0015114 [T 1]; vgl auch *Aicher* in *Rummel/Lukas*⁴ § 1053 ABGB Rz 13 f mwN). Das fremde Forderungsrecht, in das eingegriffen wird, ist der sich aus § 97 ABGB ergebende Wohnungserhaltungsanspruch.

Gegen den Dritten besteht ein klagbarer Anspruch auf Unterlassung des bewussten Eingriffs in ein fremdes Forderungsrecht (vgl. RIS-Justiz RS0009553 [T 6]) bzw. eine nachträgliche Verpflichtung zum Schadenersatz durch Naturalrestitution (1 Ob 221/99b; 5 Ob 88/01d ua). Der Ehegatte, der ein dringendes Wohnbedürfnis hat, kann dem Dritten, etwa im Fall einer Räumungsklage, seinen **familienrechtlichen Wohnungsbewahrungsanspruch** mit Erfolg entgegenhalten (RIS-Justiz RS0009661). OGH 18. 5. 2020, 8 Ob 44/19g iFamZ 2020/175 (*Deixler-Hübner*).

72.006. Der Anspruch nach § 97 ABGB setzt die **Verfügungsbefugnis** des anderen Ehegatten voraus. Der verfügungsberechtigte Ehegatte hat das Interesse des anderen an der Wohnungsnutzung so zu wahren, wie ein verständiger und vorsorglicher Benützer die eigenen Interessen wahren würde (RIS-Justiz RS0009534 [T 4]). Er hat in Erfüllung seiner Beistandspflichten auch jede einseitige rechtliche oder tatsächliche Veränderung zu unterlassen, die dem auf die Wohnung angewiesenen Ehegatten die Voraussetzungen der Wohnungsnutzung erschwert (RIS-Justiz RS0009534 [T 3]). Es macht keinen Unterschied, ob er Eigentümer, WEer, Mitglied einer Genossenschaft oder Mieter ist (RIS-Justiz RS0047318). Die Verfügungsbefugnis kann sich auch aus der Stellung in einer Gesellschaft ergeben (7 Ob 86/03b; 10 Ob 81/11a; 8 Ob 44/19g; RIS-Justiz RS0009553 [T 5]). Die mittelbare Verfügungsbefugnis des anderen Ehegatten im Rahmen einer Gesellschaft, in der ihm (bei einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise) aufgrund seiner organschaftlichen Stellung ein beherrschender Einfluss zusteht, genügt für die Annahme einer Verfügungsbefugnis iSd § 97 ABGB über die Wohnung, die im Eigentum der Gesellschaft steht (7 Ob 86/03b; 4 Ob 119/14z; *Beck* in *Gitschthaler/Höllwerth*, EuPR § 97 ABGB Rz 12).

Die aus § 97 ABGB abzuleitenden Ansprüche können gem § 382h EO (vormals § 382e EO) gesichert werden. Der **Wohnungserhaltungsanspruch** gem § 97 ABGB kann auch mit einer Maßnahme nach § 382 Z 6 EO (Veräußerungs- und Belastungsverbot) **gesichert werden** (2 Ob 140/10t = RIS-Justiz RS0115045 [T 5]). Nach der Rsp des OGH kann zwar im Allgemeinen ein Belastungs- und Veräußerungsverbot nach § 382 Abs 1 Z 6 EO nur hinsichtlich einer Liegenschaft erlassen werden, bei der das Eigentumsrecht des Gegners der gefP einverleibt ist (RIS-Justiz RS0005143 [T 3]). Hinsichtlich einer nicht im Eigentum des Gegners der gefP stehenden Liegenschaft kommt die Erlassung des Verbots nach § 382 Z 6 EO nicht in Frage, sondern nur ein Drittverbot nach § 382 Z 7 EO (RIS-Justiz RS0005094). Der Umstand, dass ein Belastungs- und Veräußerungsverbot hinsichtlich einer Liegenschaft wegen des Grundbuchstands im Zeitpunkt der Erlassung nicht im Grundbuch eingetragen wer-

den kann, steht aber der Erlassung des Verbots nicht grundsätzlich entgegen (8 Ob 40/71; RIS-Justiz RS0005056; vgl RS0075152). Das Verbot kann ohne die beantragte bücherliche Eintragung erlassen werden (vgl *Kodek in Angst/Oberhammer*; EO³ § 382 Rz 18), weil es geeignet ist, Rechtswirkungen – wenn auch nicht solche grundbuchsrechtlicher Art – hinsichtlich weiterer rechtsgeschäftlicher Verfügungen des damit Belasteten nach sich zu ziehen (8 Ob 40/71).

Die spruchmäßige **Befristung der einstweiligen Verfügung** muss zunächst auf den Rechtfertigungsprozess abstellen (vgl 9 Ob 226/02d) und den möglichen Wegfall der Anspruchsgrundlage durch eine frühere Scheidung berücksichtigen.

Gelingt dem Bekl die Abwehr des Sicherungsantrags, dann ist die Entscheidung über seine **Kosten des Sicherungsverfahrens** nicht vorzubehalten, sondern er hat gem § 78, § 402 Abs 4 EO, § 50 Abs 1 ZPO Anspruch auf Ersatz dieser Kosten. Gelingt ihm nur die Abwehr eines Teils des Sicherungsantrags, sind die Vorschriften der ZPO über die Kostenteilung zufolge § 393 Abs 1 EO, der einen Zuspruch von Kosten an den Kl im Provisorialverfahren nicht ermöglicht, nicht anzuwenden. Der Bekl hat vielmehr Anspruch auf Kostenersatz in jenem Ausmaß, in dem er im Provisorialverfahren erfolgreich war (1 Ob 14/04x mwN). OGH 2. 11. 2020, 7 Ob 159/20p PSR 2021/9 = immolex 2021/108 (*Klein*) = PSR 2021/2 (*Gruber/Zollner*) = Zak 2020/701.

Zu § 223

72.007. Bei Bestehen einer Kuratel könnte sich der Kurator (als Vertreter des Kuranden) des Eigentums an einer Liegenschaft mit Wirksamkeit für den Kuranden begeben (vgl 4 Ob 37/97p). Bei einer **Abwesenheitspflegschaftssache** bedarf die **vom Kurator angestrebte Dereliktion** gem § 281 Abs 3 iVm § 258 Abs 4 und § 167 Abs 3 ABGB der Genehmigung des Gerichts (vgl für die Verlassenschaftskuratel: 1 Ob 245/12d; 6 Ob 204/14i; 2 Ob 45/15d; RIS-Justiz RS0129074).

Nach § 223 ABGB darf ein unbewegliches Gut nur im Notfall und zum offenbaren Vorteil des Kindes veräußert werden. Auch die Genehmigungsfähigkeit einer Dereliktion ist nach diesen Maßstäben zu prüfen. Zum unmittelbaren Anwendungsbereich dieser Bestimmung (Vermögensverwaltung eines Kindes) vertritt die Jud, dass im Allgemeinen ein **äußerst strenger Maßstab** angelegt werden muss, um das unbewegliche Vermögen des Mündels seiner großen wirtschaftlichen Bedeutung wegen zu erhalten (RIS-Justiz RS0081747).

Für die Verlassenschaftskuratel ist anerkannt, dass bei der Genehmigung der Veräußerung von unbeweglichen Sachen nach § 281 Abs 3 iVm § 258 Abs 3 ABGB die Bestimmungen der §§ 215 bis 224 ABGB sinngemäß anzuwenden sind. Dem-

nach darf ein unbewegliches Gut nur im Notfall oder zum offenbaren Vorteil des Pflegebefohlenen veräußert werden (2 Ob 45/15 d).

Bei der Frage der erforderlichen gerichtlichen Genehmigung von Handlungen eines Vertreters ist primär auf die Situation des Vertretenen und dessen Interessen abzustellen. Gegenständiglich ist hervorzuheben, dass es nur zu einer sinngemäßen Anwendung des § 223 ABGB kommt (§ 281 Abs 3 iVm § 258 Abs 3 ABGB). Bei der Vermögensverwaltung eines Kindes oder einer Verlassenschaft geht es primär darum, das unbewegliche Vermögen nach Möglichkeit zu erhalten, damit das Kind oder die Erben später (also nach Volljährigkeit bzw Antritt der Erbschaft) darüber verfügen können. Deshalb soll der (bis zur Volljährigkeit bzw zum Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens agierende) Vertreter einer zukünftigen Vermögenssituation nach Möglichkeit nicht vorgreifen. Das entspricht aber nicht der hier behaupteten Situation, dass der Kurator eine auf Grund eines Insolvenzverfahrens bereits aufgelöste, im Firmenbuch gelöschte und vermögenslose Gesellschaft in Liquidation vertritt. Deren Vollbeendigung tritt ein, wenn kein verwert- und verteilbares Gesellschaftsvermögen mehr vorhanden ist bzw auf Grund der Vermögenslosigkeit kein Abwicklungsbedarf mehr gegeben ist (RIS-Justiz RS0050186 [T 6]). Die zur Vermögensverwaltung bei einem Kind oder einer Verlassenschaft entwickelten Grundsätze sind aber schon wegen der fehlenden Zukunftsperspektive bei einer solchen **vermögenslosen Gesellschaft in Liquidation** nicht 1:1 zu übertragen, weshalb hier von einem **weniger strengen Maßstab** auszugehen ist.

Die Voraussetzungen des § 223 ABGB können bei einer vermögenslosen Kurandin auch mit Blick auf die bestehenden Verkehrssicherungspflichten erfüllt sein. Das kann insb eine allgemeine Verkehrssicherungspflicht als Liegenschaftseigentümerin oder auch Maßnahmen zur Vorbeugung einer Haftung nach § 1319a ABGB bzw § 93 StVO betreffen, wobei auch die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen erforderlich sein kann.

Der in § 223 ABGB postulierte **Vorteil des Pflegebefohlenen** wäre auch dadurch gegeben, dass die Kurandin ihr (wertloses und zugleich auch sie belastendes) Eigentum aufgeben kann und damit von ihren Verkehrssicherungs- und Erhaltungspflichten befreit wird, denen sie mangels verfügbarer Mittel ohnedies nicht nachkommen kann (vgl 4 Ob 232/19z). OGH 6. 5. 2020, 3 Ob 47/20p.

Zu § 231

72.008. Nach der Rsp ist kurzfristiges **Ferialeinkommen eines Unterhaltsberechtigten** (etwa – wie hier – für die Dauer zweier Monate während des Studiums: 7 Ob 139/12k) bei der